

Änderung und Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Malergewerbe im Kanton Basel-Land vom 1. April 2004

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen¹, beschliesst, nachdem er mit RRB Nr. 1925 vom 22. Dezember 2009 auf verschiedene Einsprachen nicht eingetreten ist:

1 Änderung

Folgende geänderte Bestimmungen des in den Regierungsratsbeschlüssen vom 22. November 2005 (Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft vom 26. Januar 2006), vom 5. September 2006 (Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft vom 26. Oktober 2006) und vom 11. November 2008 (Amtsblatt vom 18. Dezember 2008) wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Malergewerbe im Kanton Baselland vom 1. April 2004 werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 6 Ausgleichskasse

6.1 Für die Abwicklung des in Artikel 24, 25a, 32, und 37 GAV vorgeschriebenen Lastenausgleichs und die Entrichtung der in Artikel 22 geregelten Vollzugskostenbeiträge wird für alle Arbeitgebenden verbindlich die Unterstellung unter die Familienausgleichskasse GEFAK, Altmarktstrasse 96, 4410 Liestal (nachstehend Ausgleichskasse genannt) vorgeschrieben.

...

6.4 Für die von den beteiligten Arbeitgebenden an die Ausgleichskasse zu leistenden Beiträge steht der Gesamtheit der vertragsschliessenden Verbände gemäss Art. 357b OR Abs. 1 lit. b der Anspruch auf Leistung an die Ausgleichskasse direkt zu. Die vertragsschliessenden Verbände ermächtigen und beauftragen die Ausgleichskasse mit der rechtlichen Geltendmachung dieser Ansprüche. ...

...

¹ SR 221.215.311

6.6.1 Für den Lastenausgleich gemäss Art. 24, 25a, 32 und 37 GAV ... haben die Arbeitgebenden einen Beitrag in der Höhe von 1,5 Prozent der AHV-pflichtigen Gesamtlohnsumme zu entrichten. Dieser Lastenausgleichssatz ist für alle Arbeitgebenden verbindlich, ungeachtet der Altersstruktur, Entlohnungsart und Militär-/Zivil-/Zivilschutz-Dienstleistungspflicht ihrer Belegschaft. Für die Beitragsberechnung gelten angebrochene Monate als volle Monate.

6.6.2 Die Geltendmachung von Leistungen an den Arbeitgebenden aus dem Lastenausgleich gemäss Art. 6.6.1 GAV erfolgt auf Antrag in der Regel im Verrechnungsmodus mit den zu leistenden Beiträgen gemäss Art. 6.7.1 GAV mittels von der Ausgleichskasse dafür zur Verfügung gestellten Deklarationsformularen.

6.6.3 Dauert die Unterstellung des Arbeitgebenden unter den GAV weniger als ein Jahr, so besteht für jeden Beitragsmonat (angebrochene Monate gelten als volle Monate) gemäss Art. 6.6.1 GAV Anspruch auf ein Zwölftel der Leistungen gemäss Art. 6.6.2 GAV.

6.7.1 Zwecks Erhebung der Beiträge gemäss Art. 6.6.1 GAV und Art. 22 GAV hat jeder Arbeitgebende der Ausgleichskasse eine Liste aller im abgelaufenen Jahr dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden einzureichen mit Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Funktion, Wohnort und Brutto-Lohnsumme. Ist der Arbeitnehmende im abgelaufenen Jahr erst während des Jahres eingetreten oder vor Ablauf des Jahres ausgetreten, so ist zusätzlich das Eintritts- bzw. Austrittsdatum anzugeben. Auf Verlangen hat der Arbeitgebende der Ausgleichskasse die endgültige Prämienabrechnung der AHV auszuhändigen.

6.7.2 Werden innert Frist die für die Abrechnung erforderlichen Angaben gemäss Absatz 6.7.1 nicht gemacht, setzt die Ausgleichskasse die geschuldeten Beiträge fest. Die Ausgleichskasse ist berechtigt, ihren Entscheid auf Grund einer Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle zu treffen. Soweit eine genaue Festsetzung der geschuldeten Beiträge aufgrund der vorhandenen Unterlagen nicht möglich ist, hat sie die Ausgleichskasse nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen. Die Kosten können den Säumigen auferlegt werden.

6.7.3 Die für die Erhebung der Beiträge gemäss Art. 6.6.1 GAV und Art. 22 GAV sowie für die Berechnung der Leistungen gemäss Art. 6.6.2 GAV massgebende Lohnsumme wird bei ausländischen Entsendebetrieben wie folgt berechnet: Summe der jeweiligen Mindestlöhne, welche den entsandten Arbeitnehmenden aufgrund ihrer jeweiligen Funktion geschuldet sind.

...

Art. 22 Vollzugskostenbeiträge

22.1 Zur Deckung der Kosten im Vollzug dieses Vertrages wird von allen diesem Vertrag unterstellten Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden ein Beitrag erhoben. Der Beitrag darf ausschliesslich für folgende Aufgaben und den Ausgleich folgender Leistungen verwendet werden:

- a) Vollzug und die Durchsetzung des GAV;
- b) zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Arbeitssicherheit sowie des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz;
- c) für die Bezahlung von überbetrieblichen Kursen für Lernende im Malergewerbe;
- d) Entrichtung von Beiträgen an Arbeitnehmende zur Milderung einer nicht selbst verschuldeten Notlage.

22.2.1 Der Beitrag für die Arbeitgebenden beträgt 0,7 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme (Berechnung der Lohnsumme für ausländische Entsendebetriebe siehe Art. 6.7.3 GAV) der diesem GAV unterstellten Arbeitnehmenden.

...

22.3.1 Der Beitrag für die Arbeitnehmenden beträgt 0,7 Prozent des AHV-pflichtigen Lohnes (Berechnung der Lohnsumme für ausländische Entsendebetriebe siehe Art. 6.7.3 GAV). Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Arbeitnehmenden und ist in der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.

22.3.2 Die Lernenden im Malergewerbe entrichten einen Beitrag von CHF 5.00 pro Monat. Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Lernenden und ist in der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.

22.3.3 Die Erhebung und das Inkasso aller vorstehend geregelten Beiträge erfolgt gemäss Art. 6.7.1 GAV durch die Ausgleichskasse.

22.3.4 Der Arbeitgebende haftet gegenüber der Ausgleichskasse (Art. 6 GAV) für die ordnungsgemässe Einzahlung der Beiträge, ungeachtet der Art und Weise, wie die Beiträge von den Arbeitnehmenden erhoben werden. Für nicht oder nicht richtig abgezogene und/oder abgerechnete Vollzugskostenbeiträge haftet der Arbeitgebende.

...

22.7 Ein allfälliger Überschuss dieser Vollzugskostenbeiträge darf ... nur für die Aus- und Weiterbildungsinstitutionen der vertragsschliessenden Parteien. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie für soziale Zwecke der ... unterstellten Beteiligten verwendet werden.

...

Art. 24 Absenzenregelung und -entschädigung

24.1 Der Arbeitgebende leistet bei folgenden Ereignissen bezahlten Urlaub, sofern die entsprechenden Absenzen nicht auf arbeitsfreie Tage fallen:

- | | |
|---|------------|
| a) bei Heirat des Arbeitnehmenden | 2 Tage |
| b) bei Heirat eines Kindes, zur Teilnahme an der Trauung, sofern diese auf einen Arbeitstag fällt | 1 Tag |
| c) bei Geburt eines Kindes des Arbeitnehmenden | 1 Tag |
| d) bei Tod des Ehegatten, eines Kindes oder von Eltern | 3 Tage |
| e) bei Tod von Grosseltern, Schwiegereltern, Schwiegersohn, Schwiegertochter oder eines Geschwisters, | |
| – sofern sie in Hausgemeinschaft gelebt haben | 3 Tage |
| – wenn sie nicht in Hausgemeinschaft gelebt haben | 1 Tag |
| f) bei Rekrutierung | 1 Tag |
| g) bei Vorprüfung zur Rekrutierung | 1 Tag |
| h) bei Gründung oder Umzug des eigenen Haushaltes, sofern dieser auf einen Arbeitstag fällt und kein Arbeitgebendenwechsel damit verbunden ist, höchstens 1 mal pro Jahr | 1 Tag |
| i) zur Pflege kranker, in Hausgemeinschaft lebender Familienmitglieder, für die eine gesetzliche Betreuungspflicht besteht und soweit die Pflege nicht anderweitig organisiert werden kann und im Einvernehmen mit dem Arbeitgebenden | bis 3 Tage |

24.2 Zur Sicherstellung der Lohnansprüche der Arbeitnehmenden gemäss Art. 24.1 GAV findet ein Lastenausgleich über die Ausgleichskasse (Art. 6 GAV) statt.

...

Art. 25a Lastenausgleich Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst

25a.1 Zur Verhinderung einer Diskriminierung (Nicht-Anstellung bzw. Beendigung des Arbeitsverhältnisses) von Arbeitnehmenden, welche der Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienstpflicht unterstehen, findet zur Sicherstellung der Lohnansprüche gemäss Art. 25 GAV ein Lastenausgleich über die Ausgleichskasse (Art. 6 GAV) statt.

...

Art. 32 Lastenausgleich 5. und 6. Ferienwoche

32.1 Zur Verhinderung einer Diskriminierung (Nicht-Anstellung bzw. Beendigung des Arbeitsverhältnisses) von älteren Arbeitnehmenden, welche gemäss Art. 31 GAV Anspruch auf eine fünfte und sechste Ferienwoche haben, findet zur Sicherstellung der Lohnansprüche ein Lastenausgleich über die Ausgleichskasse (Art. 6 GAV) statt.

...

Art. 37 Lohnfortzahlung bei Tod des Arbeitnehmenden

37.1 Voraussetzungen und Höhe: Sofern ein Arbeitsverhältnis durch den Tod aufgelöst wird, hat der Arbeitgebende unter der Voraussetzung, dass der Verstorbene den Ehegatten, die eingetragene Partnerin, den eingetragenen Partner oder minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen hinterlässt, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht erfüllt hat, folgende Leistungen nach Art. 338 OR ab Todestag zu erbringen (Lohnnachgenuss):

- a) bis Ende des 5. Dienstjahres: 1 weiterer Bruttomonatslohn;
- b) ab dem 6. Dienstjahr: 2 weitere Bruttomonatslöhne.

37.2 Anrechnungsmöglichkeit: Werden wegen des Todesfalles aus Versicherungen oder Fürsorgeinstitutionen, die das Todesfallrisiko decken, Leistungen fällig, so können diese an die Lohnfortzahlung wie folgt angerechnet werden, bei Entrichtung der Prämien:

- a) allein durch den Arbeitgebenden: die gesamte Leistung;

b) paritätisch: der auf den Arbeitgebendenbeitrag entfallende Anteil der Leistung.

37.3 Ausschluss der Anrechnung: Eine Anrechnung von Leistungen der obligatorischen Personalvorsorge ist ausgeschlossen.

37.4 Zur Sicherstellung des Lohnanspruches für die Lohnfortzahlung beim Tod des Arbeitnehmenden (Lohnnachgenuss) gemäss Art. 37.1 GAV findet ein Lastenausgleich über die Ausgleichskasse (Art. 6 GAV) statt.

2 Verlängerung

Dieser Beschluss und die in Ziffer 1 erwähnten Beschlüsse gelten bis zum 31. Dezember 2012.